



HESSISCHER LANDTAG

17. 05. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 15.02.2022

Sensibilisierung von Lehrkräften bei Empfehlungen zum Kauf weiterführender Literatur und von Lernmaterialien

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Landtag entschied schon vor vielen Jahren, dass Schülermarketing in hessischen Schulen nicht zulässig ist. Produktwerbung ist in Hessens Schulen komplett verboten. Auch Sponsoring von Produkten, welche den Lehrauftrag unterstützen, unterliegt klaren Auflagen. Nach aktuellen Hinweisen aus der Elternschaft kommt es in Hessen dennoch wohl immer wieder vor, dass Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen bei der Empfehlung zum Kauf weiterführender Literatur den Hinweis geben, dass es die empfohlenen Bücher bei einem großen US-amerikanischen Onlinehändler zu kaufen gebe oder sogar entsprechende Links direkt mit angegeben werden, um es dort zu bestellen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Nach § 3 Abs. 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist Werbung für Produkte oder Dienstleistungen an Schulen unzulässig; die Annahme von Sponsoringleistungen ist in bestimmten Grenzen zulässig. Wo letztere verlaufen, ist in dem durch den Fragesteller geschilderten Zusammenhang jedoch ohne Belang, denn Hinweise auf bestimmte Bezugsquellen für weiterführende Literatur sind keine Sponsorenhinweise. Je nach den Umständen des Einzelfalls sind sie möglicherweise als unzulässige Werbung für die Dienstleistung des jeweils genannten Händlers zu beurteilen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt sie es, wenn Lehrerinnen und Lehrer bei der Empfehlung zum Kauf weiterführender Literatur oder Lernmaterial direkt auf einen bestimmten Händler zum Bezug verweisen?

Falls Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern selektiv bestimmte Händler nennen, bei denen Literatur oder Lernmaterial erworben werden kann, obwohl es weitere – nicht benannte – Bezugsquellen gibt, ist dies als unzulässige Werbung zu beurteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Nennung darüber hinaus mit einer wertenden Komponente (Empfehlung, Hervorhebung günstiger Konditionen o. ä.) verbunden ist.

Frage 2. Wie viele und welche Fälle aus den vergangenen fünf Jahren sind der Landesregierung bekannt, wo von Lehrerinnen und Lehrern für den Kauf von weiterführender Literatur und von Materialien auf bestimmte Händler verweisen wurde? (Bitte aufgeschlüsselt nach betroffenen Schulen)

Dem Kultusministerium sind keine konkreten Fälle aus den vergangenen fünf Jahren gemeldet worden, in denen Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler im Unterricht auf bestimmte Händler hingewiesen hätten, bei denen weiterführende Literatur oder Materialien erworben werden könnten.

Frage 3. In welcher Form sensibilisiert sie die hessischen Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für Neutralität gegenüber möglichen Bezugsquellen bei Empfehlungen zum Kauf von weiterführender Literatur oder Lernmaterial?

- a) Wie häufig bzw. in welcher Regelmäßigkeit erfolgt diese Sensibilisierung?
- b) Falls eine solche Sensibilisierung bisher nicht erfolgte, warum nicht?

Frage 4. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass Lehrerinnen und Lehrer bei Empfehlungen zum Kauf weiterführender Literatur oder von Lernmaterial die Grundsätze zum Verbot von Werbung in Hessens Schulen einhalten und umsetzen?

Frage 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sobald dem Hessischen Kultusministerium bekannt wird, dass Lehrkräfte auf bestimmte Händler hinweisen, wird dies unterbunden. Zur Sensibilisierung der Lehrkräfte dienen die Richtlinie für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen vom 5. Oktober 2019 sowie der entsprechende Leitfaden zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen vom 7. November 2019.

Wiesbaden, 11. Mai 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz